

*Die Vertreterversammlung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Sachsen hat in ihrer Sitzung vom 27. März 2004 folgende Wahlordnung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Sachsen beschlossen:*

## **WAHLORDNUNG**

### **für die Vertreterversammlung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Sachsen (KZVS) Körperschaft des öffentlichen Rechts**

#### **I. Allgemeines**

##### **§ 1**

##### **Unmittelbare geheime Briefwahl zur Vertreterversammlung**

- (1) Die Mitglieder der KZVS wählen aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Briefwahl die Mitglieder der Vertreterversammlung für die Dauer von sechs Jahren.
- (2) Das Wahljahr ist das letzte Jahr der Wahlperiode.
- (3) Die Vertreterversammlung besteht aus 40 Vertretern, die von den Mitgliedern gewählt werden.
- (4) Die Amtsdauer endet ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Durchführung der Wahl jeweils mit dem Schluss des sechsten Kalenderjahres. Die Gewählten bleiben nach Ablauf dieser Zeit im Amt, bis ihre Nachfolger eintreten.

##### **§ 2**

##### **Verbot der Wahlbeeinflussung**

Niemand darf die Wahl zur Vertreterversammlung behindern oder in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise beeinflussen. Kein Wahlberechtigter darf bei der Ausübung des aktiven oder passiven Wahlrechts behindert werden.

##### **§ 3**

##### **Wahlkreis**

Wahlkreis ist der Freistaat Sachsen.

##### **§ 4**

##### **Wahlberechtigung und Wählbarkeit**

- (1) Wahlberechtigt ist, wer bei der endgültigen Festsetzung des Wählerverzeichnisses Mitglied der KZVS ist und in das Wählerverzeichnis aufgenommen wird.
- (2) Wählbar sind die im endgültigen Wählerverzeichnis eingetragenen Mitglieder der KZVS.

- (3) Wahlberechtigt bzw. wählbar ist nicht,
1. wer entmündigt ist oder wegen geistigen Gebrechens unter Pflegschaft steht,
  2. wer wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht ist,
  3. wer aufgrund Richterspruches nicht das Recht besitzt, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen,
  4. gegen den ein Verbot der Ausübung des zahnärztlichen Berufs durch ein Strafgericht besteht,
  5. dessen Approbation als Zahnarzt auf Anordnung der zuständigen Behörde ruht.
- (4) Wer bei endgültiger Aufstellung des Wählerverzeichnisses bereits mitgliedschaftsbeendende Anträge gestellt oder Erklärungen abgegeben hat, wonach er am Ende der Wahlfrist nicht mehr Mitglied der KZVS ist, kann nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen werden. Bei Umwandlung der Mitgliedschaft erfolgt die Aufnahme in das Wählerverzeichnis des Bereiches, dem das Mitglied am Ende der Wahlfrist angehören wird.

## **§ 5 Wahlausschuss**

- (1) Es wird für den Bereich der KZVS ein Wahlausschuss gebildet.
- (2) Der Wahlausschuss hat das Wahlgeheimnis zu wahren.
- (3) Er entscheidet in öffentlicher Sitzung mit Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Der Vorstand der KZVS beruft für die Durchführung der Wahl zur Vertreterversammlung einen Wahlausschuss. Er besteht aus einem Wahlleiter, der nicht Zahnarzt sein darf und zwei Zahnärzten als Mitglieder. Mitglied des Wahlausschusses kann nicht sein, wer Mitglied des amtierenden Vorstandes der KZVS ist oder sich um einen Sitz in der zu wählenden Vertreterversammlung bewirbt. Für alle Mitglieder sind persönliche Stellvertreter zu bestellen.
- (5) Der Wahlausschuss hat seinen Sitz am Ort der Landesgeschäftsstelle der KZVS in Dresden.
- (6) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. In besonderen Eilfällen kann der Wahlausschuss im Umlaufverfahren entscheiden. Für die Anwendung dieses Verfahrens ist die Zustimmung sämtlicher Mitglieder des Wahlausschusses erforderlich.
- (7) Der Wahlausschuss stellt das Wählerverzeichnis auf, bestimmt Ort und Zeit der zweiwöchigen Auslegung des Wählerverzeichnisses und veröffentlicht dies durch die Erste Wahlbekanntmachung. Er entscheidet spätestens am fünften Tag nach Ablauf der Auslegungsfrist über Einsprüche von Wahlberechtigten auf Eintragung oder Streichung im Wählerverzeichnis und schließt danach das Wählerverzeichnis endgültig ab.

- (8) Der Wahlausschuss bestimmt eine Frist, die mindestens vier Wochen betragen muss, innerhalb derer die Wahlvorschläge bei ihm einzureichen sind, sowie die Gestaltung der amtlichen Formulare für Wahlvorschläge. Er beschließt nach Ablauf der Frist über die Zulassung der Wahlvorschläge und veröffentlicht die zugelassenen Wahlvorschläge und die zugelassenen Bewerber durch die Zweite Wahlbekanntmachung.
- (9) Der Wahlausschuss bestimmt die Frist für die Briefwahl, die mindestens zwei Wochen beträgt (Wahlfrist), fertigt und versendet die Stimmunterlagen, stellt das Wahlergebnis aufgrund der Wahlunterlagen des Wahlausschusses fest und erlässt die Dritte Wahlbekanntmachung.
- (10) Der Wahlausschuss entscheidet über die Wahlanfechtungen.
- (11) Der Wahlausschuss kann zur Durchführung seiner Aufgaben Einrichtungen der KZVS benutzen und im Benehmen mit dem Vorstand der KZVS deren Mitarbeiter als Wahlhelfer in Anspruch nehmen, insbesondere bei der Versendung der Stimmunterlagen, bei der Behandlung der Rücksendeumschläge und der Stimmzählung sowie bei der Protokollführung.

## **II. Wahlvorbereitung**

### **§ 6**

#### **Erste Wahlbekanntmachung**

- (1) Spätestens drei Wochen vor Beginn der Auslegungsfrist (Versendedatum) hat der Wahlausschuss in der Ersten Wahlbekanntmachung mitzuteilen:
  1. Ort und Frist der Auslegung des Wählerverzeichnisses unter Angabe der Geschäftsstunden der KZVS und unter Hinweis auf die §§ 7 bis 11 der Wahlordnung,
  2. die Frist für die Einlegung von Einsprüchen gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses,
  3. die Frist für die Anmeldung zur Wahl,
  4. das Ende der Wahlfrist.
- (2) Zugleich fordert der Wahlausschuss die Wahlberechtigten auf, innerhalb der festgesetzten Frist Wahlvorschläge bei ihm einzureichen. Dabei ist die Zahl der zu wählenden Vertreter im Wahlkreis anzugeben.
- (3) Alle Mitteilungen an die Wahlberechtigten erfolgen an die zuletzt der KZVS bekannt gegebene Praxisanschrift des Mitglieds.

### **§ 7**

#### **Wählerverzeichnis**

- (1) Das Wählerverzeichnis wird für den Wahlkreis angelegt. Es enthält Spalten für Vermerke über die Stimmabgabe sowie für Berichtigungen und Bemerkungen.

- (2) Die Wahlberechtigten sind mit Familiennamen, Vornamen, Titel, der Praxisanschrift und Abrechnungsnummer in alphabetischer Reihenfolge fortlaufend nummeriert aufzuführen.
- (3) Die Wählerlisten werden in einem Geschäftszimmer der KZVS in Dresden während der üblichen Geschäftsstunden zur persönlichen Einsichtnahme der Wahlberechtigten des Wahlkreises für zwei Wochen ausgelegt. Von einsichtnehmenden Mitgliedern kann eine Legitimation über ihre Person von den Wahlhelfern verlangt werden.
- (4) Ist das Wählerverzeichnis offensichtlich unrichtig oder unvollständig, so kann der Wahlausschuss den Mangel jederzeit von Amts wegen beheben mit Ausnahme der Fälle, die Gegenstand eines Einspruchsverfahrens sind. Tod eines Mitglieds und Aufgabe des Zahnarztsitzes in Sachsen gelten als Gründe für die Berichtigung wegen offensichtlicher Unrichtigkeit.
- (5) Vom Beginn der Auslegungsfrist an sind ansonsten Streichungen und Eintragungen von Wahlberechtigten oder sonstige Änderungen nur auf rechtzeitigen Einspruch zulässig.
- (6) Alle vom Beginn der Auslegungsfristen an vorgenommenen Änderungen sind in der Spalte „Bemerkungen“ oder „Berichtigungen“ kurz zu erläutern und mit Datum von dem vollziehenden Wahlhelfer zu unterschreiben.
- (7) Nach der endgültigen Feststellung darf im Wählerverzeichnis nichts mehr geändert werden, mit Ausnahme von Streichungen wegen Todes oder Wegzuges.

## **§ 8 Wahlhelfer**

- (1) Von der KZVS werden im Einvernehmen mit dem Wahlleiter mindestens zwei Wahlhelfer zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Wahlhelfer haben die Aufgabe:
  1. das Wählerverzeichnis zu sichern, die Aufsicht bei der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis zu führen und Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis entgegenzunehmen,
  2. Wahlvorschläge entgegenzunehmen und zu bearbeiten,
  3. bei der Feststellung des Wahlergebnisses mitzuwirken,
  4. sonstige durch den Wahlleiter übertragene Aufgaben wahrzunehmen.
- (3) Die Wahlhelfer haben den Wahlausschuss und den Wahlleiter nach dessen Weisung auch bei sonstigen Aufgaben bei der Durchführung der Wahl zu unterstützen.

## **§ 9 Einspruch**

- (1) Jeder Wahlberechtigte kann während der Auslegungsfrist beim Wahlausschuss Einspruch wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses des Wahlkreises einlegen.

- (2) Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift eines Wahlhelfers zu erheben. Der Wahlhelfer hat den Einspruch mit Tages- und Zeitangabe zu versehen und unverzüglich an den Wahlleiter weiterzugeben.
- (3) Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss bis spätestens am fünften Tage nach dem Ablauf der Auslegungsfrist. Richtet sich der Einspruch gegen die Eintragung eines anderen, so soll dieser vor der Entscheidung gehört werden. Ist der Einspruch gerechtfertigt, ist das Wählerverzeichnis zu berichtigen. Die Entscheidung ist unverzüglich dem Einspruchsführer und dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Sie ist für die Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl endgültig, schließt eine Wahlanfechtung jedoch nicht aus. Hierauf soll in der Mitteilung hingewiesen werden.

## **§ 10 Wahlvorschläge**

- (1) Wahlvorschläge können nur auf dem amtlichen Formular, dessen Gestaltung der Wahlausschuss festlegt, eingereicht werden. Sie müssen bis spätestens 18:00 Uhr des vom Wahlausschuss bestimmten letzten Tages in der Landesgeschäftsstelle der KZVS in Dresden eingegangen sein.
- (2) Wer sich als Einzelner oder als Gruppe zur Wahl stellen will, hat dies dem Wahlleiter durch Übersendung der Kandidatenliste mitzuteilen. Dem Wahlvorschlag sind 10 Unterschriften von Mitgliedern, die im Wahlkreis wahlberechtigt sind, beizufügen.
- (3) Eingehende Wahlvorschläge erhalten auf dem Umschlag einen Eingangsstempel mit Angabe des Tages. Sie sind dem Wahlleiter bzw. dem von ihm beauftragten Wahlhelfer zuzuleiten.
- (4) Die Wahlvorschläge von Gruppen müssen ein Kennwort, welches nicht den Namen einer Partei im Sinne von Art. 21 GG oder deren Kurzbezeichnung enthalten darf, sowie Familiennamen, Vornamen, Titel und Praxisanschrift der vorgeschlagenen Bewerber enthalten.
- (5) Die Unterstützungsunterschriften gem. Absatz 2 sind auf dem amtlichen Formular, dessen Gestaltung der Wahlausschuss festlegt, zu erbringen. Sie müssen persönlich und handschriftlich erfolgen. Neben der Unterschrift sollen Familienname, Vorname, Titel, Praxisanschrift und Abrechnungsnummer des Unterzeichners angegeben werden. Die Unterschrift für die eigene Kandidatur zählt.
- (6) Den Wahlvorschlägen sind schriftliche Erklärungen der Bewerber mit ihrer Unterschrift beizufügen, wonach
  1. sie mit der Aufnahme in den Wahlvorschlag einverstanden sind,
  2. ihnen Umstände, die ihre Wählbarkeit ausschließen, nicht bekannt sind,
  3. sie für keinen anderen Wahlvorschlag ihre Zustimmung als Bewerber abgegeben haben.

Die Zustimmungserklärung darf nur für einen Wahlvorschlag abgegeben werden; sie ist unwiderruflich.

- (7) Die erforderlichen Unterschriften sind eigenhändig zu leisten. Die Unterschrift kann durch notarielle Erklärung ersetzt werden.
- (8) Ist ein Bewerber mit seiner schriftlichen Zustimmung auf mehreren Wahlvorschlägen aufgeführt, wird sein Name in sämtlichen Wahlvorschlägen gestrichen.

**§ 11**  
**Prüfung, Zulassung und Bekanntmachung**  
**der Wahlvorschläge**  
**(Zweite Wahlbekanntmachung)**

- (1) Der Wahlleiter bzw. der von ihm beauftragte Wahlhelfer hat unverzüglich zu prüfen, ob der Wahlvorschlag rechtzeitig eingegangen und vollständig ist und den Vorschriften der Wahlordnung entspricht. Mängel der Wahlvorschläge können innerhalb einer Woche nach Mitteilung durch den Wahlleiter bzw. dem von ihm Beauftragten behoben werden.
- (2) Über die Zulassung des Wahlvorschlages entscheidet der Wahlausschuss unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist. Die Entscheidung über die Zulassung ist den Beteiligten bekannt zu geben. Sie ist für die Aufstellung der Bewerber endgültig, schließt aber eine Wahlanfechtung nicht aus.

Ungültig sind Wahlvorschläge, die den Vorschriften dieser Wahlordnung nicht entsprechen; sie sind zurückzuweisen. Betreffen die Mängel nur einzelne Bewerber, so sind diese zu streichen; im Übrigen bleibt der Wahlvorschlag gültig und ist zuzulassen.

- (3) Nach der Zulassung dürfen Wahlvorschläge nicht mehr ergänzt oder geändert werden.
- (4) Die Wahlvorschläge erhalten Ordnungsziffern durch Ziehung eines Loses durch den Wahlleiter. Der Wahlvorschlag mit der niedrigsten Ordnungsziffer führt im Wahlkreis. Die übrigen Wahlvorschläge folgen in aufsteigender Reihenfolge.
- (5) Der Wahlausschuss teilt die zugelassenen Wahlvorschläge vor Beginn der Wahlfrist den Mitgliedern der KZVS durch die Zweite Wahlbekanntmachung mit.

**III. Die Wahl**

**§ 12**  
**Wahlverfahren**

- (1) Liegen mehrere Wahlvorschläge vor, erfolgt eine Listenwahl für den Wahlkreis.
- (2) Wird nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt. Der Wahlberechtigte kann nur solche Bewerber wählen, die im Wahlvorschlag aufgeführt sind.
- (3) Sitze in der Vertreterversammlung, für die keine Bewerber vorhanden sind, bleiben frei.

### **§ 13 Stimmunterlagen**

- (1) Nach Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge werden für den Wahlkreis die Stimmunterlagen nach Anweisung des Wahlausschusses gefertigt.
- (2) Die Stimmunterlagen bestehen aus
  1. dem Stimmzettel, der außer dem Kennwort Namen, Vornamen, Titel und Praxisanschrift der Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihrer Ordnungsnummern enthalten soll,
  2. einem verschließbaren (kleineren) Wahlumschlag mit dem Aufdruck „Stimmzettel zur Wahl der Vertreterversammlung der KZVS“,
  3. einem größeren Rücksendeumschlag mit folgenden Angaben:  
„Wahl zur Vertreterversammlung der KZVS“, Anschrift der KZVS, die laufende Nummer des Wahlberechtigten im Wählerverzeichnis sowie dessen Absender.
- (3) Bei der Mehrheitswahl werden in den Stimmzettel die Bewerber aus dem Wahlvorschlag in der Reihenfolge, in der sie im Wahlvorschlag angegeben sind, mit Angabe von Familiennamen, Vornamen und Praxisanschrift übernommen.
- (4) Mit der Zweiten Wahlbekanntmachung werden die Stimmunterlagen an die Wahlberechtigten versandt.
- (5) Offensichtliche Unrichtigkeiten der Wahlunterlagen hat der Wahlleiter unverzüglich zu beseitigen, sobald sie ihm glaubhaft gemacht werden. Er hat dafür zu sorgen, dass die Möglichkeit einer doppelten Stimmabgabe ausgeschlossen ist.

### **§ 14 Stimmabgabe**

- (1) Die Stimmabgabe erfolgt bei der Verhältniswahl durch Ankreuzen oder durch eine andere eindeutige Kennzeichnung unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen:
  1. jeder Wähler kann 15 Stimmen abgeben,
  2. er kann seine Stimmen nur Bewerbern geben, die im Stimmzettel aufgeführt sind,
  3. im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Stimmenzahl kann er Bewerbern jeweils bis zu drei Stimmen geben (Kumulieren),
  4. er kann seine Stimmen Bewerbern aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben (Panaschieren).
- (2) Der Wahlberechtigte gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er
  1. den gemäß Absatz 1 gekennzeichneten Stimmzettel in dem Wahlumschlag verschließt,
  2. den Wahlumschlag in dem Rücksendeumschlag verschließt und rechtzeitig an die KZVS absendet.

- (3) Bei der Mehrheitswahl kennzeichnet der Wahlberechtigte durch Ankreuzen auf dem Stimmzettel an der hierfür bestimmten Stelle die Namen der Bewerber, die er wählen will, und zwar höchstens so viele, wie nach § 14 Abs. 1 Ziff. 1 zu wählen sind. Im Übrigen gilt Absatz 1 sinngemäß.
- (4) Die Stimme gilt als rechtzeitig abgegeben, wenn der Brief an dem Tag, mit dessen Ablauf die Wahlzeit endet, dem Wahlausschuss zugegangen ist.

#### **IV. Ermittlung, Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses**

##### **§ 15 Ermittlung des Wahlergebnisses**

- (1) Die Wahlhelfer bündeln die bei ihnen eingehenden Rücksendeumschläge täglich, versehen das Bündel mit dem Tageseingangsstempel und tragen täglich in einer Eingangsliste nur ihre Zahl ein. Diese Eingangsliste wird Anlage zur Wahlniederschrift. Sie stellen die Wahlberechtigungen der Absender fest, indem die auf den Umschlägen angegebenen Wahlnummern mit denen des Wählerverzeichnisses verglichen werden. Das Wählerverzeichnis wird ebenfalls Anlage zur Wahlniederschrift.
- (2) Unverzüglich nach Ablauf der Wahlfrist ermittelt der Wahlausschuss die Zahl der eingegangenen Rücksendeumschläge. Daraufhin werden die Rücksendeumschläge geöffnet, die Wahlumschläge entnommen, gemischt und dann gleichfalls geöffnet. Dabei ist die Gültigkeit der Stimmzettel zu prüfen.
- (3) Verspätet eingegangene Rücksendeumschläge sind mit dem Vermerk über den Zeitpunkt ihres Einganges ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen.
- (4) Bei der Mehrheitswahl werden nach Prüfung der Gültigkeit der Stimmzettel die auf jeden Bewerber entfallenden Stimmen gezählt. Stimmzettel mit zuviel angekreuzten Bewerbern sind ungültig.
- (5) Über die Gültigkeit der Stimmzettel entscheidet der Wahlausschuss. Ungültig sind Stimmzettel,
  1. wenn sie verspätet eingegangen sind,
  2. wenn ein im Wählerverzeichnis nicht Eingetragener oder ein nicht Wahlberechtigter sie abgegeben hat,
  3. wenn sie nicht in einem verschlossenen Wahlumschlag gelegen haben; als verschlossen gilt auch ein Umschlag, dessen Klappe nicht fest zugeklebt ist,
  4. wenn die Stimmzettel Vermerke, Änderungen, Zusätze, Vorbehalte, Anlagen oder besondere Merkmale außer dem Wahlkreuz oder den Wahlkreuzen bzw. der anderen eindeutigen Kennzeichnung enthalten,
  5. wenn sie kein Wahlkreuz enthalten,
  6. wenn sie den Willen des Wählers nicht eindeutig erkennen lassen,



7. wenn der Wahlumschlag mehr als einen Stimmzettel enthält,
  8. wenn der Wähler insgesamt mehr als 15 oder einem Kandidaten mehr als drei Stimmen gibt.
- (6) Die Beschlüsse des Wahlausschusses über die Gültigkeit oder Ungültigkeit abgegebener Stimmen oder über Beanstandungen bei der Ermittlung des Wahlergebnisses sind in der Wahl Niederschrift zu vermerken und stichwortartig zu begründen.

## **§ 16**

### **Feststellung des Wahlergebnisses**

- (1) Der Wahlausschuss stellt fest, wie viele Stimmen im Wahlkreis auf die einzelnen Bewerber abgegeben worden sind, wie viele Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen und welche Bewerber gewählt worden sind. Die auf einen Wahlvorschlag entfallende Stimmenzahl besteht aus der Summe der von den Bewerbern dieses Wahlvorschlages erreichten Stimmen. Ist die Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt, so werden den einzelnen Wahlvorschlägen so viele Sitze zugeteilt, wie ihnen im Verhältnis der auf sie entfallenden Stimmenzahlen zur Gesamtstimmenzahl aller an der Sitzverteilung teilnehmenden Wahlvorschläge zustehen (Verfahren nach Hare/Niemeyer). Dabei erhält jeder Wahlvorschlag zunächst so viele Sitze, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben.

Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich nach der Berechnung nach Satz 2 ergeben, auf die Wahlvorschläge zu verteilen. Über die Zuteilung des letzten Sitzes entscheidet bei gleichen Zahlenbruchteilen das vom Wahlleiter zu ziehende Los. Entfallen darüber hinaus auf einen Wahlvorschlag mehr Sitze als Bewerber direkt gewählt wurden, werden die verbleibenden Sitze auf die übrigen Bewerber des Wahlvorschlages vom ersten Listenplatz an absteigend vergeben. Übersteigt die Zahl der auf den Wahlvorschlag zu verteilenden Sitze die Zahl der Bewerber, so bleiben die übrigen Sitze unbesetzt.

Die einem Wahlvorschlag zugefallenen Sitze werden den Bewerbern in der Reihenfolge der Stimmenzahl zugewiesen; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

- (2) Bei der Mehrheitswahl im Wahlkreis sind die Bewerber gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Die Reihenfolge der Bewerber richtet sich nach der Zahl der für sie abgegebenen Stimmen.

Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

- (3) Bei der Verteilung der Sitze werden Bewerber, die verstorben sind oder ihre Wählbarkeit verloren haben, nicht berücksichtigt.
- (4) Sind mehr Sitze zu verteilen als Bewerber gewählt worden sind, bleiben die überschüssigen Sitze unbesetzt.

## **§ 17 Wahlniederschrift**

- (1) Der Gesamtvorgang der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis wird vom Wahlleiter in der Niederschrift festgehalten.
- (2) Die Niederschrift muss außer den in § 15 Abs. 6 vorgeschriebenen Angaben enthalten:
  1. die mitwirkenden Mitglieder des Wahlausschusses und etwaige Wahlhelfer,
  2. die Beschlüsse des Wahlleiters,
  3. die Zahl der Wahlberechtigten und der Wähler im Wahlkreis,
  4. die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen im Wahlkreis,
  5. die jedem Wahlvorschlag im Wahlkreis zugefallenen Stimmzahlen; bei Mehrheitswahlen die den Bewerbern zugefallenen Stimmzahlen,
  6. das Ergebnis der Proportionalitätsrechnung sowie die Bestimmung der Reihenfolge der Reste nach Größe (gem. Hare/Niemeyer),
  7. die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Sitze,
  8. die Namen der danach zur Vertreterversammlung gewählten Vertreter.

## **§ 18 Bekanntgabe des Wahlergebnisses (Dritte Wahlbekanntmachung)**

- (1) Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis für den Bereich der KZVS fest. Das Wahlergebnis veröffentlicht er in der Dritten Wahlbekanntmachung unbeschadet der Annahme oder Ablehnung der Wahl durch die Bewerber. Dabei ist der Inhalt des § 19 Abs. 1 bis 4 sowie die Anschrift des Wahlleiters anzugeben. Durch die Dritte Wahlbekanntmachung werden die gewählten Bewerber informiert. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Wahl als angenommen gilt, wenn in der Frist von fünf Tagen keine abweichende Erklärung durch den Bewerber beim Wahlleiter eingeht.
- (2) Lehnt ein gewählter Bewerber ab, so rückt der nächste noch nicht berufene Bewerber des Wahlvorschlages mit den meisten Stimmen an seine Stelle; bei gleicher Stimmzahl entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. Ist der Wahlvorschlag erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt. Bei Mehrheitswahl rückt der nächste noch nicht berufene Bewerber mit der höchsten Stimmzahl nach; bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
- (3) Lehnt bei der Mehrheitswahl ein gewählter Bewerber die Wahl ab oder gilt seine Annahme als abgelehnt, so tritt an seine Stelle der nicht gewählte Bewerber mit der höchsten Stimmzahl. § 16 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

## **V. Wahlanfechtung**

### **§ 19 Wahlanfechtung**

- (1) Jeder Wahlberechtigte kann die Wahl binnen eines Monats nach Veröffentlichung des Wahlergebnisses in der Dritten Wahlbekanntmachung beim Wahlausschuss schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle der KZVS anfechten. Die Frist beginnt mit dem dritten Tag der Versendung der Dritten Wahlbekanntmachung.
- (2) Die Anfechtung ist zu begründen.
- (3) Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.
- (4) Die Anfechtung kann nur darauf gestützt werden, dass gegen wesentliche Vorschriften über die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden ist und eine Berichtigung unterblieben ist, und dass durch den Verstoß das Wahlergebnis geändert oder beeinflusst sein kann.
- (5) Die Entscheidung über die Wahlanfechtung trifft der Wahlausschuss. Wird die Wahl im Ganzen für ungültig erklärt, muss sie wiederholt werden. Ist die Wahl eines Bewerbers wegen mangelnder Wählbarkeit ungültig, so gilt er als nicht gewählt.

An seine Stelle tritt der gemäß § 18 Abs. 2 und 3 zu ermittelnde Bewerber.

- (6) Die Entscheidung des Wahlausschusses ist mit Rechtsbehelfsbelehrung durch Postzustellungsurkunde dem Anfechtenden und demjenigen zuzustellen, dessen Wahl für ungültig erklärt worden ist. Die Entscheidung des Wahlausschusses kann durch Klage beim Sozialgericht Dresden binnen eines Monats nach Zustellung angefochten werden.

## **VI. Schlussvorschriften**

### **§ 20 Aufbewahrung der Wahlunterlagen**

Die Wahlunterlagen (Wählerverzeichnis, Wahlvorschläge, Niederschriften, Belegstücke über die Wahlbekanntmachung, Stimmzettel und die sonstigen Wahlunterlagen) sind nach Beendigung der Wahl zu versiegeln und mindestens bis zur Beendigung der Amtsdauer der Vertreterversammlung sorgfältig bei der Landesgeschäftsstelle der KZVS aufzubewahren.

### **§ 21 Ausscheiden eines Mitglieds aus der Vertreterversammlung**

Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus der Vertreterversammlung stellt der Vorsitzende der Vertreterversammlung das nachrückende Mitglied entsprechend § 18 Abs. 2 und 3 fest und erfüllt die Aufgaben nach § 18.

**§ 22**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Wahlordnung ist von der Vertreterversammlung am 27. März 2004 beschlossen worden. Sie tritt nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Dresden, 27. März 2004



Dr. med. Hans-Rainer Fischer  
stellvertretender Vorsitzender  
der Vertreterversammlung der KZVS



Dr. Dieter Natusch  
Vorsitzender des Vorstandes der KZVS

## Genehmigungsvermerk

Vorstehende Wahlordnung wurde gemäß § 81 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 78 Abs. 1 SGB V und § 4 Abs. 1 SächsAGSGB mit Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales vom 16.04.2004, AZ.: 33-5415.51/1, genehmigt.

Dresden, den 16.04.2004



Sächsisches Staatsministerium für  
Soziales

Gerstner  
komm. Referatsleiter